

Ein Attest bedeutet nicht gleich Hausarrest

Wer im Urlaub erkrankt, oder sich verletzt, muss nicht umgehend nach Hause zurückkehren.

Krankgeschrieben – das bedeutet nicht automatisch „Hausarrest“. Denn, so Dr. Helmut Nause, Präsident des Arbeitsgerichts Hamburg:

„Grundsätzlich gilt: Man darf sich nicht gesundheitsschädlich verhalten und muss die Anweisungen des Arztes befolgen. Ob ein krankgeschriebener Arbeitnehmer zu Hause bleiben muss, hängt von der Art der Krankheit ab“, erklärt der Fachmann. „Bei einer Sehnenscheidenentzündung braucht man sicherlich nicht den ganzen Tag mit der Decke über den Ohren im Bett zu liegen. Bei bestimmten Krankheiten kann der Arzt sogar empfehlen, zu verreisen, weil ein Ortswechsel die Heilung fördert.“

Im Allgemeinen können Arbeitnehmer bis zu drei Tage nach Beginn der Erkrankung ohne ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Arbeitsplatz fernbleiben.

Allerdings kann der Chef generell verlangen, dass gleich vom ersten Tag an ein Arzt die Erkrankung bescheinigt.

Gerichtspräsident Dr. Nause: „Im Prinzip hat der Arbeitgeber das Recht, die Krankmeldung eines Arbeitnehmers zu kontrollieren, und darf z.B. einen Hausbesuch machen. Wenn allerdings im Betrieb ein Personalrat besteht, muss möglicherweise mit dem Personalrat geregelt werden, ob derartige Kontrollen statthaft sind.“

Wichtig zu wissen:

- Die Arbeitsunfähigkeit muss sich immer auf den konkreten Arbeitsplatz beziehen. Ob dem Arbeitnehmer während seiner Erkrankung eine andere Tätigkeit zugewiesen werden kann, hängt vom Arbeitsvertrag ab.
- Eine Erkrankung im Urlaub sollte unverzüglich dem Arbeitgeber gemeldet werden. Suchen Sie einen Arzt auf, der eine Bescheinigung ausstellt, aus der die Arbeitsunfähigkeit klar hervorgeht. Nur dann gelten durch Krankheit verlorene Urlaubstage nicht als Urlaub. Arbeitgeber können nicht verlangen, dass ein erkrankter Arbeitnehmer sofort aus dem Urlaub zurückkehrt.

Anne Knewitz